

- 2.) ein Canzlist (zugleich Aufwärter) Namens Wackwitz mit 12 Thlr. 12 Gr. — =  
Gehalt monatlich.

Die Beibehaltung dieser beiden Personen hält die Commission bis zu dem Zeitpunkt für nothwendig, wo die völlige Abgabe des ganzen Geschäfts an eine andere Behörde erfolgt, oder dessen gänzliche Einstellung angeordnet wird.

II. Bei der Vermessung sind von dem gesammten Vermessungs-Personal bloß die beiden die unmittelbare Leitung der Vermessung führenden Inspectoren, Namens Krausch und Tröger, beibehalten worden, da sie zur gänzlichen Vollendung des Geschäfts noch erforderlich sind, es auch von großer Wichtigkeit ist, Personen von ihrer Fähigkeit dem Geschäfte zu erhalten, in so fern dessen Fortsetzung angeordnet werden sollte.

Jeder derselben steht in einem monatl. Gehalt von 50 Thlr. — = — =

III. Bei der Abschätzung sind dermalen noch mit dem bemerkten monatlichen Gehalte angestellt:

- 1.) Abschätzungs-Commissar Blochmann, mit 66 Thlr. 16 Gr. — =
- 2.) Expedient Klinger, mit 20 Thlr. 20 Gr. — =
- 3.) = Siegel der Jüngere, mit 15 Thlr. 12 Gr. — =
- 4.) = Noßdorf, mit 15 Thlr. 12 Gr. — =
- 5.) = Richter, mit 15 Thlr. — = — =
- 6.) = Siegel der Aeltere, mit 15 Thlr. — = — =
- 7.) = Münckner, mit 15 Thlr. — = — =
- 8.) Copist Weiner, mit 10 Thlr. — = — =
- 9.) = Mehlig, mit 10 Thlr. — = — =

Dieses Personal ist noch dermalen unausgesezt mit Berechnung und sonstigen Arbeiten, welche, wenn nicht das bisher Gelieferte lückenhaft und zum Theil unbrauchbar bleiben soll, nothwendig vollends ausgeführt werden müssen, beschäftigt, und wird es noch bis gegen Johannis d. J. seyn, wenn nicht die gesammelten Materialien ihres nützlichen Gebrauchs für die Zukunft beraubt werden sollen. Jedoch findet man es unbedenklich, den Exped. Klinger vom 1sten April d. J. an die von ihm gewünschte Entlassung zuzugestehen.

Rechnet man nun noch zu diesen Besoldungen den Bedarf für Holz, Licht und sonstige Canzlei-Bedürfnisse an 50 Thlr. — = — = bei der Vermessung und 95 Thlr. — = — = bei der Abschätzung, so ergiebt sich hiernach, Inhalts der Beil. N<sup>o</sup> 252. noch ein Gesamtbedarf von 1687 Thlr. 12 Gr. — = auf dessen Deckung Bedacht zu nehmen seyn wird.

Nun steht zwar dies Personal bloß in monatl. Besoldung und dürfte sich, streng genommen, einer sofortigen Entlassung, wenigstens nach Ablauf eines Kündigungs-Monats, zu unterwerfen haben.

Da jedoch dem Abschätzungs-Commissar Blochmann ausdrücklich vierteljährige Aufkündigung nach Blt. 62b. Vol. II. zugestanden worden, und derselbe auch dem ihm un-